



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 12/2021

28. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 27. April 2021 Seite 276

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) vom 27. April 2021 Seite 278

**Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 27. April 2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2015, S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich oder per authentifiziertem Online-Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen.“
2. § 17 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der gemäß Satz 1 eigenhändig oder durch die vorgenannte Vertrauensperson unterzeichnete schriftliche Antrag oder der per authentifiziertem Online-Antragsformular gestellte Antrag auf Stimmabgabe in der Form der Briefwahl muss spätestens am 10. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeschriebene Wahlen werden gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2015, S. 431) durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 24. März 2021 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2021.

Chemnitz, den 27. April 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Satzung zur Änderung der Ordnung für die Besetzung einer Professur im
Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz
(Tenure-Track-Ordnung)
Vom 27. April 2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 59 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung:

**Artikel 1
Änderung der Tenure-Track-Ordnung**

Die Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 41/2018, S. 2663) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In Verfahren der Besetzung von Tenure-Track-Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren sind international ausgewiesene Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Juniorprofessur bzw. der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, auch ausländische Gutachter zu beteiligen. Bewerber auf eine Tenure-Track-Juniorprofessur oder eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Technischen Universität Chemnitz wissenschaftlich tätig gewesen sein.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die studentischen Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 werden hiervon abweichend jährlich bestellt.“

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gutachter sollen auf dem Berufungsgebiet international ausgewiesene, externe Wissenschaftler sein. Sofern es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter zu beteiligen. Die Gutachter sollen verschiedenen Universitäten angehören.“

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2021 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 24. März 2021.

Chemnitz, den 27. April 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier